Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur

l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1948)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Giovaneli, F. / Mouttet, H. / Moine, V. DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417386

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1948

Direktor:

Regierungsrat Dr. F. Giovanoli

Stellvertreter:

Regierungsrat Dr. H. Mouttet, bis 30. Juni 1948

Regierungsrat Dr. V. Moine, ab 1. Juli 1948

Infolge Demission von Regierungsrat Dr. H. Mouttet, der seit seiner Wahl als Justizdirektor zugleich ordentlicher Stellvertreter des Sanitätsdirektors war, ist sein Nachfolger, Regierungsrat Dr. V. Moine, auch als ordentlicher Stellvertreter des Sanitätsdirektors bezeichnet worden.

I. Neue Erlasse und Kreisschreiben

a) Als gesetzliche Vorschriften, die auf Antrag der Sanitätsdirektion erlassen wurden, sind folgende zu erwähnen:

- 1. Die Abänderung vom 2. April 1948 der Verordnung vom 14. Januar 1938 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten. Mit dieser Abänderung ist die bisher auf dem alten Steuergesetz basierende Klassifikation der Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Kostgelder der Armengenössigen, die nach ihrer Steuerkraft mehr als das Mindestkostgeld zu bezahlen haben, dem neuen Steuergesetz angepasst worden.
- 2. Die auf gemeinsamen Antrag mit der Erziehungsdirektion erlassene Verordnung vom 25. Mai 1948 über den schulärztlichen Dienst. In dieser Verordnung wurden die Aufgaben und Entschädigungen des Schularztes sowie die Gewährung von Beiträgen an die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden neu und eingehender geordnet als in der bisherigen gemeinsamen Verfügung der Erziehungsdirektion und

- unserer Direktion vom 14. März 1940, die nun aufgehoben ist, der Fall war.
- 3. Der Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1948, durch welchen der Teuerungszuschlag für die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten in der I. und II. Klasse von bisher 40 % auf 50 % und in der III. Klasse für kantonsangehörige Selbstzahler, die auswärtige Armenpflege des Staates Bern und bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage das 2,20fache des Einheitsansatzes oder mehr beträgt, von bisher 40 % auf 80 % und für Kantonsfremde sowie bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage weniger als das 2,20fache des Einheitsansatzes beträgt, sowie Burgergemeinden mit eigener Armenpflege von bisher 40 % auf 50 % erhöht wurde.
- 4. Die auf gemeinsamen Antrag mit der Volkswirtschaftsdirektion zum erstenmal erlassene Verordnung vom 17. Dezember 1948 über den schulärztlichen Dienst für Lehrtöchter und Lehrlinge an den Berufsschulen, worin die bezüglichen Aufgaben und Entschädigungen des Schularztes geordnet sind.
- 5. Die Abänderung vom 25. Mai 1948 des Tarifes für die Verrichtungen der Ärzte bei Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern vom 29. Dezember 1925, womit an Stelle der bisherigen prozentualen Zuschläge ein Rahmen zwischen den Mindest- und Höchstansätzen für

eine Konsultation bei Tag von Fr. 3 bis Fr. 5 und für einen Besuch bei Tag bis auf 1 km Distanz von der Wohnung des Arztes oder innert eines zu vereinbarenden Umkreises von Fr. 4 bis Fr. 6 festgesetzt wurde.

Auf gesetzgeberischem Gebiete beschäftigte sich die Sanitätsdirektion das ganze Jahr hindurch mit der Ausarbeitung des 3. Vorentwurfes zum Gesetz über das Gesundheitswesen, der im März und April 1949 vom Regierungsrat und der Grossratskommission und im Mai 1949 in erster Lesung vom Grossen Rat durchberaten worden ist. Ferner haben wir einen Entwurf zum Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten ausgearbeitet, der im Jahr 1948 in erster und zweiter Lesung vom Grossen Rat beraten und am 22. Mai 1949 vom Volk mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

- b) Kreisschreiben hat unsere Direktion, ausser den alljährlichen Rundschreiben, wie z.B. betreffend Tuberkuloseberichte der Gemeinden, Einreichung der Beitragsgesuche der Gemeinden zur Erlangung der Gebirgszuschläge usw., folgende erlassen:
 - 1. ein Kreisschreiben vom Februar 1948, womit die Regierungsstatthalter, Einwohnergemeinderäte und Kreisimpfärzte im Kanton Bern u. a. darauf aufmerksam gemacht wurden, dass für das Jahr 1948 das eidgenössische Obligatorium der Pocken-Schutzimpfungen noch weiter besteht, aber mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass Erstimpfungen von Kindern nur in der Zeit vom vierten bis achtzehnten Lebensmonat und Wiederimpfungen nur zwischen dem zwölften und fünfzehnten Altersjahr vorgenommen werden dürfen, so dass also ein Kind, das bis zum achtzehnten Lebensmonat nicht geimpft wurde, überhaupt nicht mehr impfpflichtig sei, weder beim Schuleintritt noch später (mit Wirkung ab 1. Januar 1949 wurde das Obligatorium für Pocken-Schutzimpfung aufgehoben);
- 2. ein Kreisschreiben vom 16. August 1948 ersuchte die bernischen Bezirksspitäler, bei Isolierung von Diphtherie-Bazillenträgern sofort nach Eintritt des Patienten im Spital eine Virulenz-Prüfung ausführen zu lassen, um eine unnütze Quarantäne und die damit verbundenen beträchtlichen Kosten zu vermeiden;
- 3. in einem Kreisschreiben vom 30. Dezember 1948 wurde, in Anwendung von § 49 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften die von der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) erlassenen Abgrenzungsgrundsätze und aufgestellten Listen mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft erklärt, nämlich die Listen der Arzneistoffe, deren Detailabgabe gemäss Liste A unbeschränkt rezeptpflichtig, Liste B beschränkt rezeptpflichtig, Liste C in Apotheken rezeptfrei und Liste D in Drogerien zulässig ist; ferner erklärt dieses Kreisschreiben die von der IKS aufgestellte Liste der pharmazeutischen Spezialitäten, deren Abgabe bernischen Drogisten gestattet ist, mit Wirkung ab 1. Februar 1949 in Kraft und sämtliche Listen auch für Fabrikations-

- und Grosshandelsfirmen verbindlich, so dass nur Personen und Firmen beliefert werden dürfen, die zur Detailabgabe der betreffenden Heilmittel und pharmazeutischen Spezialitäten befugt sind;
- 4. ein Kreisschreiben vom 30. Dezember 1948 erteilt an Ärzte, Zahnärzte und Apotheker verschiedene Weisungen, um nach Möglichkeit die missbräuchliche Verwendung von Schlafmitteln, die bei Einnahme von grossen Dosen in Bern schon zu wiederholten Malen zu Selbstmorden geführt hat, zu verhüten;
- 5. ein Kreisschreiben vom 23. Juni 1948 ersucht auf Verlangen der Sanitätsdirektion des Kantons Neuenburg die Apotheker des Kantons Bern bei Vorweisung von Rezepten eines Arztes in Neuenburg, die gefälscht seien und für die der betreffende Arzt jede Verantwortung ablehne, sofort die Polizei zu benachrichtigen;
- 6. in 8 verschiedenen Kreisschreiben ist auf Veranlassung der zuständigen Sanitätsbehörden anderer Kantone den Apothekern im Kanton Bern untersagt worden, bestimmten Personen, für welche der Bezug von Betäubungsmitteln gesperrt wurde, solche Mittel abzugeben oder diesbezügliche Rezepte auszuführen;
- 7. ein Kreisschreiben vom 2. August 1948 macht darauf aufmerksam, dass eine unbekannte Frau sich auf den Namen einer bernischen Ärztin Codein zu verschaffen wisse, und ersucht die Apotheker des Kantons Bern, vor Ausführung des Auftrages mit der betreffenden Ärztin Rücksprache zu nehmen;
- 8. ein Kreisschreiben vom 23. Juli 1948 macht die öffentlichen Sanatorien, Spitäler und Anstalten mit Tuberkuloseabteilungen darauf aufmerksam, dass die Kosten für Streptomycinbehandlung grundsätzlich bundes- und kantonsbeitragsberechtigt sind, wenn sie zusammen mit den übrigen Ausgaben zur Pflege und Behandlung von tuberkulösen Kranken in die jährliche Betriebsrechnung gemäss Schema des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten aufgenommen werden, und zwar unter Ziffer 12 «ärztliche Bedürfnisse» als Unterrubrik «Streptomycin»; ferner wurde eine besondere Rechnung über Bezug und Abgabe von Streptomyein mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben verlangt, worin auch die Vergütungen der Krankenkassen an die Streptomycinkuren anzugeben sind.

II. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Ungesunde Wohnungen und Wohnungsnot

Sowohl die Sanitätsdirektion als auch die Gemeindedirektion ist im Berichtsjahre von zahlreichen Gesuchstellern um ihre Intervention ersucht worden, um der Wohnungsnot und den ungesunden Wohnungen zu steuern. Eine grosse Anzahl von Familien leidet immer noch, und zwar trotz dem Eingreifen der kantonalen und lokalen Behörden, unter ungenügenden und hygienisch schwer zu beanstandenden Wohnungen. Es besteht immer noch ein Mangel an gesunden und verhältnismässig billigen Wohnungen, die dem Einkommen

und der Familiengrösse einigermassen gerecht werden. Dies illustrieren u. a. einige aus unserer Registratur herausgegriffene Fälle (s. auch S. 174, lit. b):

- Eine Familie in B. bewohnt mit 3 kleinen Kindern eine einzige Stube. Trotz Intervention der zuständigen kantonalen Behörde konnte eine Lösung nur durch das Wegziehen der Familie aus der Gemeinde B. erzielt werden.
- 2. In Z. bewohnt eine Familie, bestehend aus den Ehegatten und 5 minderjährigen Kindern, eine nicht unterkellerte 2-Zimmer-Wohnung. Der Zugang zu den Zimmern erfolgt durch eine Rauchküche, die nicht einmal über fliessendes Wasser verfügt. Dieses muss von einem 15 m entfernten Brunnen geholt werden. Die Heizung ist ungenügend. Trotz Einschreiten der kantonalen Behörde konnte auch in diesem Fall keine befriedigende Lösung gefunden werden, besonders auch deshalb, weil eine solche an der Einsichtslosigkeit der Gemeindeversammlung scheiterte.
- 3. In N. bewohnt ein Ehepaar mit einem 9 Monate alten Kind ein Zimmer, das eine Grösse von 3,10×2,80 m aufweist. Im Winter ist die Küche unbrauchbar. Im Zimmer selbst ist auch nach einer primitiven Möblierung durch Bett, Kasten und Tisch kaum mehr Platz zum Stehen. Der Ofen ist im Korridor untergebracht, so dass beim Heizen die Türe offengelassen werden muss. Durch die Intervention der kantonalen Behörden konnte dem Ehepaar eine anständige Wohnung zugewiesen werden.
- 4. In N. musste ein Ehepaar in einer Werkstatt wohnen, kochen und waschen. Diese Werkstatt war nur schwer lüftbar und überdies feucht. Offenbar durch die ungesunden hygienischen Verhältnisse entstand bei der Ehefrau eine Neuritis. Trotz allen Bemühungen und der Intervention der kantonalen Behörde konnte im Berichtsjahr keine bessere Unterkunft gefunden werden.
- 5. Ein Elternpaar und 3 Kinder, wovon 2 Mädchen von 19 und 15 Jahren und ein 11jähriger Knabe, bewohnen in R. eine Wohnung, die aus der Küche, einer kleinen Stube und einem noch kleinern Stübli besteht. Die Wohnung ist zu klein, kalt und ohne Sonne. Die Ortsgesundheitskommission bestätigte die Mängel dieser Wohnung und die moralische Gefährdung der Kinder, konnte aber erst nach 8 Monaten der Familie eine bessere Wohnung zuweisen.
- 6. In L. bewohnt ein Ehepaar mit drei vorschulpflichtigen Kindern eine Wohnung, bestehend aus einer Küche und einem einzigen kleinen Zimmer, in einem baufälligen Hause. Die Küche, sehr klein und feucht, ist nur mit einer Feuerstelle ohne genügenden Rauchabzug versehen. Das einzige kleine Zimmer muss der Familie als Wohn-, Schlaf- und Esszimmer zugleich dienen. In diesem Fall gelang es den Bemühungen der Behörden, nach einigen Monaten der Familie eine zwar immer noch ungenügende, aber weniger schlechte Wohnung zu verschaffen.

In diesen und analogen Fällen wird in der Regel die Ortsgesundheitskommission beauftragt, wenn möglich durch ein ärztliches Mitglied einen objektiven Bericht über die hygienischen Verhältnisse uns vorzulegen. In besonders schwierigen Fällen wird der Kantonsarzt mit einer meistens unangemeldeten Inspektion beauftragt. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich die Behörden redlich Mühe geben, der Wohnungsnot zu steuern. Auf jeden Fall kann nach unsern Wahrnehmungen vorläufig von einer Einstellung der öffentlichen Wohnbauförderung nicht die Rede sein.

Im Berichtsjahre hat die Tätigkeit des Grenzsanitätsdienstes weiterhin nachgelassen, und Personen, welche einer Quarantäne unterzogen wurden, waren äusserst selten. Die damit verbundenen Kosten wurden vom Eidgenössischen Gesundheitsamt übernommen.

Eine Reihe von Inspektionen in Präventorien, Kinderheimen, Privatapotheken, von Wohnverhältnissen usw. im ganzen Gebiet des Kantons Bern wurden durch den Kantonsarzt vorgenommen. Bei den Privatapotheken werden die Apotheker Dr. Riat und Dr. Kohli beigezogen.

Zuhanden des eidgenössischen Gesundheitsamtes hat der Kantonsarzt weiterhin Probeentnahmen für Sera- und Impfstoffe erhoben.

Im Berichtsjahre wurde die Kontrolle der gegen Diphtherie geimpften Personen hinsichtlich ihrer Anfälligkeit gegenüber der Diphtherie weitergeführt.

III. Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Sanitätsdirektion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Jahr 1948 wurden unserer Direktion total 708 Gesuche (gegenüber 664 Gesuchen im Vorjahr) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 28 Frauen der medizinischen Poliklinik und 15 Frauen der psychiatrischen Poliklinik zur Begutachtung zugewiesen worden. Nahezu 50 % der angemeldeten Fälle, nämlich 316, betrafen psychiatrische Begutachtungen. Bei den übrigen Gesuchen handelte es sich um Patientinnen mit Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Herzleiden, Zirkulationsstörungen und vereinzelten Augen- und Ohrenerkrankungen.

Von den 708 Begutachtungsfällen wurden 495 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 134 Fällen wurde Ablehnung beantragt. In 29 Fällen fand ein spontaner Abort statt, und bei 3 Frauen musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden. In 47 Fällen fand eine Begutachtung durch den zweiten Arzt nicht statt, weil es sich entweder um eugenetische oder soziale Indikationen handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch nicht als Grund zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung anerkennt oder weil

sich eine Begutachtung nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten und sich vielfach bereit erklärten, diese auszutragen.

IV. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Als Mitglieder der Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im Berichtsjahr Georges Diakon, Grossrat in Moutier, und Fürsprecher Tenger in Bern zurückgetreten. An ihrer Stelle wurden neu gewählt Léopold Christe, Lehrer in Porrentruy, und Marcel Bindit, Regierungsstatthalter in Moutier. Diese Aufsichtskommission hat im Jahr 1948 eine Plenarsitzung und verschiedene Sitzungen der Subkommission abgehalten. Alle drei Anstalten wurden ohne vorherige Anmeldung inspiziert, wobei gleichzeitig Kostproben vorgenommen worden sind. Grund zu Beanstandungen war nirgends. Die landwirtschaftlichen Sachverständigen der Aufsichtskommission inspizierten die landwirtschaftlichen Betriebe der drei Anstalten und nahmen die Schatzungen des Viehbestandes vor. Nach ihren Feststellungen werden diese Betriebe durchwegs gut geführt.

Von 11 eingereichten Entlassungsgesuchen (im Vorjahr 20) wurde eines gegenstandslos, da die Entlassung mittlerweile durch die Anstaltsdirektion bewilligt werden konnte; ein weiteres erledigte sich durch die Versetzung des Kranken in die Anstalt Kühlewil; acht wurden abgewiesen, während eines noch hängig ist.

Von 3 Versetzungsgesuchen sind 2 abgewiesen worden, wobei in einem Fall, mit dem sich die Aufsichtskommission dauernd zu befassen hat, erst geholfen werden kann, wenn eine Anstalt für Asoziale errichtet ist. Dem dritten Gesuch konnte in der Weise entsprochen werden, dass die bereits letztes Jahr beantragte Überführung des Patienten in ein Greisenasyl möglich war.

Zwei Beschwerden, die erhoben wurden, erwiesen sich als unbegründet.

Die Gesuche und Beschwerden wurden in der Regel so behandelt, dass eine Abordnung der Aufsichtskommission durch Einvernahme der Gesuchsteller den Tatbestand abklärte und hernach die Aufsichtskommission entschied.

Bezüglich der im Berichtsjahr verhältnismässig kleinen Zahl von Verwaltungsangelegenheiten, mit denen sich die Aufsichtskommission zu befassen hatte, ist vor allem auf die durch eine Subkommission vorgenommene Festsetzung des Kostgeldes für Kranke in 1625 Fällen (im Vorjahr 1505) und die durch die nämliche Kommission behandelten 51 (im Vorjahr 27) Gesuche um Herabsetzung des Kostgeldes zu verweisen.

- 2. Das $Sanit \ddot{a}tskollegium$ erledigte folgende Anzahl von Geschäften:
- a) die medizinische Sektion in zwei Sitzungen, wovon eine Sitzung gemeinsam mit der pharmazeutischen Sektion abgehalten wurde, 17 Geschäfte und auf dem Zirkulationswege 8 Geschäfte, total 25 Geschäfte;

- b) die zahnärztliche Sektion auf dem Zirkulationsweg ein Geschäft;
- c) die Veterinärsektion in einer Sitzung 2 Geschäfte.
- 3. Die Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche hat im Berichtsjahr keine Sitzung abgehalten.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In Gebirgsgegenden wurden den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wie seit vielen Jahren die Bundesbeiträge gestützt auf Art. 37, Abs. 2, und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und Art. 25 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge ausgerichtet. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und an weitere Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir 45, im Vorjahr 52, Gesuche zur Erlangung vorerwähnter Bundesbeiträge. Beitragsberechtigte Einrichtungen sind zum Beispiel Arzt- und Hebammen-Wartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilien- oder Kranken-utensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, sofern es sich nicht um Leistungen aus eigenen Beständen oder Betrieben der betreffenden Gemeinde, wie Holz, Wasser, elektrische Kraft usw. handelt, ferner Abonnementsund Gesprächstaxen für Telephon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden gehören zu den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

Gestützt auf das Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Februar 1947 hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Sinne der Sparmassnahmen des Bundesrates die im Jahr 1947 vorgenommenen prozentualen Abzüge von 25 % bis 43 % im Berichtsjahr auf 36 % bis 50 % erhöht. Die prozentualen Abzüge sind in der Weise abgestuft worden, dass für die tiefer in der Gebirgszone liegenden Gemeinden mit Rücksicht auf ihre meist ärmeren Verhältnisse und geringere Wegsamkeit ein verhältnismässig kleinerer Abzug erfolgte als für die Gemeinden in der Randzone der Gebirgsgegend. Die auf diese Weise berechneten Bundesbeiträge betragen an die nachgenannten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden des Jahres 1947:

a) an die Ausgaben des Kantons von Fr. 819 101.40 (im Vorjahr Fr. 645 590.60) für Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Inselspital für die Pflegekosten von Kranken aus Gebirgsgegenden 1% bis 40%, total brutto Fr. 86 866 und nach Abzug von 50%, d. h. von Fr. 43 433, nur Fr. 43 433 gegenüber Fr. 34 407 im Vorjahr, in welchem der Abzug als Sparmassnahme nur 43% betrug;

- b) an beitragsberechtigte Ausgaben von 45 Gemeinden im Betrage von Fr. 233 045.25 (im Vorjahr Franken 199 292.58 von 47 Gemeinden) 8% bis 50%, total brutto Fr. 48758, und nach einem Abzug von 36% bis 50% (im Vorjahr 25% bis 43%), d. h. von total Fr. 22133, nur Fr. 26 625 gegenüber Fr. 26 196 im Vorjahr, in dem die beitragsberechtigten Ausgaben nur Fr. 199 292.58 betrugen.
- 2. Zudem wurde im ganzen Kanton, also nicht nur, wie vorerwähnt, in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege und Geburtshilfe in folgender Weise gefördert:

a) durch Krankenpflegereglemente der Gemeinden, die nach Prüfung durch unsere Direktion vom Re-

gierungsrat genehmigt worden sind;

- b) durch die Anstellung von ständigen Gemeindekrankenschwestern gestützt auf genehmigte Krankenpflegereglemente von Gemeinden. Diese Krankenschwestern stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Die Gemeindekrankenschwestern dürfen aber die Kranken nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln und nicht gleichzeitig Wöchnerinnen pflegen; umgekehrt darf die Hebamme wegen Ansteckungsgefahr nicht Kranke pflegen;
- c) durch Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern der bernischen Landeskirche, die seit mehr als 33 Jahren tüchtige Krankenschwestern ausbilden lässt, die mit grosser Hingabe und Aufopferung zum Wohle der Kranken in zahlreichen Gemeinden ihren oft schweren Beruf ausüben;
- d) durch unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten Armen oder unbemittelten gynäkologischen Kranken, Schwangeren oder Gebärenden im kantonalen Frauenspital in Bern;
- e) durch die ärztliche Behandlung und Verpflegung von gynäkologisch Kranken, Schwangeren und Gebärenden, die nicht unbemittelt sind, im kantonalen Frauenspital in Bern zu einem je nach ihrem Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Pflegegeld von Fr. 1 bis Fr. 6 im Tag plus einem Teuerungszuschlag von nur 20%, während ab 1. Januar 1949 ein solcher von 60% gemäss Bewilligung der eidgenössischen Preiskontrollstelle verlangt werden könnte;
- f) mittelst Kantonsbeiträgen an die hienach unter Abschnitt XIV erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten;
- g) durch Kantonsbeiträge an die Ausgaben der Gemeinden für die Besoldung der Gemeindekrankenschwestern, die Hebammen-Wartgelder, Beiträge an Armenkrankenpflegevereine, Beiträge an Krankenmobiliendepots und Beiträge an Krankenversicherungen für Unterstützte, soweit die Gemeinden diese Ausgaben in Spend- bzw. Krankenkassenrechnung unter Rubrik «Verschiedenes» verbuchen.

VI. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 33 Ärzte, wovon 3 Frauen, darunter 20 Berner und 13 Bürger anderer Kantone, gegenüber 21 Ärzten, worunter 5 Frauen, im Vorjahr;
- b) 0 Tierärzte, gegenüber 3 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 7 Apotheker, wovon 2 Frauen, darunter 4 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 10 Apothekern, worunter 2 Frauen, im Vorjahr.
- 2. Unsere Direktion erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:
- a) 11 Zahnärzte, darunter 5 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 12 Zahnärzten, wovon 1 Frau, im Vorjahr;
- b) 2 Arzt-Assistenten, beide Bürger anderer Kantone,
- c) 3 Zahnarzt-Assistenten, darunter 1 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone,
- d) 14 Apotheker-Assistenten, wovon 11 Frauen, darunter 3 Berner, 6 Angehörige anderer Kantone und 5 Ausländer.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Amtliche Inspektionen von Apotheken sind durch zwei Fachexperten folgende ausgeführt worden:

1. in öffentlichen Apotheken, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	3 gegenüber	0 im Vorjahr
Handänderungen	3 »	2 » »
Verwalterwechsel	0 »	2 » »
Periodische Inspektionen	3 »	6 » »
Nachinspektionen	6 »	1 » »
Ausserordentliche In-		
$spektionen \dots$	2 »	1 » »

Total 17 gegenüber 12 im Vorjahr

- 2. in Privatapotheken, nämlich:
 - a) bei Ärzten anlässlich:

Neueröffnungen .	5	gegenüber	9	im	Vorjahr
period. Inspektionen	0	»	1	»	»
Nachinspektionen .	0	»	0	»	»

b) bei Tierärzten anlässlich:

Neueröffnung . . . 0 » 1 »

c) in Spitälern bei

Neueröffnungen . . 0 » 3 » »

Total 5 gegenüber 14 im Vorjahr

C. Hebammenkurse

Hebammenlehr- und -wiederholungskurse sind im Berichtsjahr folgende angefangen oder beendigt worden:

- 1. Im deutschsprachigen Lehrkurs 1946–1948 haben alle 15 Teilnehmerinnen das Examen bestanden und konnten diplomiert werden.
- 2. Für den französischen Lehrkurs 1946–1948 (Maternité in Lausanne) lagen keine Anmeldungen vor.
- 3. Im deutschsprachigen Lehrkurs 1947–1949, der mit 17 Teilnehmerinnen begonnen hat, sind nachträglich noch zwei Schülerinnen eingetreten. 18 Schülerinnen dieses Kurses bestanden das erste Examen und konnten in die zweite Kurshälfte übertreten; eine Schülerin konnte erst übertreten, nachdem sie ein Nachexamen bestanden hatte.

4. Für den französischen Lehrkurs 1947–1949 (Maternité in Lausanne) sind keine Anmeldungen eingelangt.

5. In den deutschsprachigen Lehrkurs 1948–1950 sind 10 Schülerinnen eingetreten.

6. Für den französischen Lehrkurs 1948–1950 (Maternité in Lausanne) hat sich auf die öffentliche Ausschreibung hin niemand angemeldet.

7. An zwei Hebammen-Wiederholungskursen in deutscher Sprache haben 13 und 10, insgesamt 23 Hebammen teilgenommen.

In französischer Sprache hat kein Wiederholungskurs stattgefunden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1948

Ärzte 629, wovon 13 mit Grenzpraxis, und 49 Frauen, gegenüber 607, wovon 48 Frauen, im Vorjahr. 9 Ärzte sind gestorben und 2 Ärzte aus dem Kanton Bern weggezogen.

Zahnärzte 316, wovon 18 Frauen, gegenüber 309, wovon 18 Frauen, im Vorjahr. 3 Zahnärzte sind gestorben und 1 aus dem Kanton Bern weggezogen.

Apotheker 134, wovon 28 Frauen, gegenüber 128, wovon 26 Frauen, im Vorjahr; 1 Apotheker ist gestorben.

Tierärzte 125, wovon eine Frau, gegenüber 126, wovon eine Frau, im Vorjahr. Ein Tierarzt hat seine Praxis aufgegeben.

Hebammen 477, gegenüber 503 im Vorjahr.

VII. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auch im Berichtsjahr wurde wie im Vorjahr auf Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 14. März 1865 und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften und gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel bestraft. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende fünf Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden.

I. Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung ihres Berufes. Vom zuständigen Richter wurden Untersuchungen über Abtreibungen durch einen Arzt durchgeführt, das Urteil ist aber noch nicht gefällt.

II. Der Verkauf im Umherziehen oder mittelst Automaten, die Bestellungaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. Handelsreisende, Hausierer, Vertreter, Herboristen, Naturheilkundige, Naturheil

ärzte und Kurpfuscher. Die Mehrzahl dieser Widerhandlungen wurden von ausserhalb des Kantons Bern wohnenden Personen begangen; dabei mussten die gleichen Angeklagten für örtlich oder zeitlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen oft mehrmals im gleichen Jahr bestraft werden. Als Beispiel erwähnen wir hier einzelne unter diese Gruppe fallende Widerhandlungen, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten mit Bussen von über Fr. 70 geahndet worden sind; so wurden zu folgenden Bussen verurteilt:

- 1. ein Apotheker in Lugano zu Fr. 100;
- 2. ein Landwirt und Vertreter in Trubschachen zu Fr. 100;
- ein Kaufmann in Zollikerberg, Kanton Zürich zu Fr. 100;
- 4. ein Inhaber eines Versandgeschäftes in Herisau zu Fr. 100;
- 5. ein Lehrer in Péry zu Fr. 80;
- 6. eine Verkäuferin in Basel zu Fr. 80;
- 7. ein Drogist in Auswil zu Fr. 100;
- 8. ein Kaufmann in Lyss zu Fr. 150;
- 9. ein Geschäftsreisender in Basel zu Fr. 100;
- ein Geschäftsreisender in Mellingen, Kanton Aargau, zu Fr. 120;
- 11. ein Vertreter in Murten zu Fr. 100;
- 12. ein Fabrikant in Pratteln zu Fr. 266;
- 13. ein Lederarbeiter und Vertreter in Biel zu Fr. 80;
- 14. eine Vertreterin in Bern zu Fr. 100;
- 15. ein Geschäftsinhaber in Murten zu Fr. 100;
- 16. eine Hausiererin in Biel zu Fr. 100 und Fr. 200;
- 17. ein Geschäftsmann in Bern zu Fr. 80;
- 18. ein Vertreter in Fontenais zu Fr. 75;

III. Die Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch Unbefugte. Im Berichtsjahr sind wegen Widerhandlungen dieser Art zu höhern Bussen als Fr. 70, nebst Auferlegung der Verfahrenskosten, verurteilt worden:

- 1. ein Landwirt und Naturheilkundiger in Heimiswil zu Fr. 135;
- 2. ein Buchhalter in Neuenburg zu Fr. 200 und Fr. 266;
- 3. ein Heilkundiger in Lyssach zu Fr. 500 und Fr. 665;
- 4. eine Wirtin in Interlaken zu Fr. 80;
- 5. ein Vertreter in Bern zu Fr. 80;
- 6. ein Schuhmacher in Dürrenast zu Fr. 250;
- 7. ein Geschäftsreisender in Tavannes zu Fr. 200;
- 8. ein Vertreter in Udligenswil, Kanton Luzern, zu Fr. 100;
- 9. ein Herborist in Martigny zu Fr. 400;
- 10. ein Herborist in Sutz zu Fr. 130.

IV. Die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften seitens Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie einholten.

V. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel. Strafurteile wegen solcher Widerhandlungen sind uns im Berichtsjahr keine zur Kenntnis gelangt.

VIII. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 1944 über die Pocken-Schutzimpfungen mit Ergänzung vom 30. August 1944 sowie in Anwendung der diesbezüglichen kantonalen Verordnung vom 3. Oktober 1944 und der Kreisschreiben unserer Direktion vom 8. Mai 1945 und Februar 1948 wurden im Kanton Bern neuerdings obligatorische und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt.

I. Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern unter Fristansetzung schriftlich verlangten und von 25 Amtsbezirken eingelangten Angaben sind im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden:

Obligatorische Impfungen:

1 0	
a) Erstimpfungen	$7\ 366$
b) Wiederimpfungen	5247
c) Gesamtimpfungen in Interlaken und	
$Wangen \ldots \ldots \ldots \ldots \ldots$	$1\ 603$
Freiwillige Impfungen:	
a) von Unterstützungsbedürftigen	19
b) von Selbstzahlern	390

gegenüber 15 041 Impfungen im Vorjahr in 28 Amtsbezirken.

In 25 Amtsbezirken insgesamt

 $14\ 625$

498.50

In dieser Zahl sind die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt.

II. Die Ausgaben für die im Jahre 1948 ausgeführten öffentlichen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen und im Jahre 1948 ausbezahlten Entschädigungen für Schäden bei Impfungen aus den Jahren 1946 und 1947 betragen:

 Impfstoff Fr. 4088.15
 Druckkosten für Wahlschreiben, Impfscheine und andere Spesen » 510.60

3. Entschädigungen für Impfschäden in 5 Fällen, herrührend 4 Fälle von Impfungen im Jahre 1947 und 1 Fall von solchen im Jahre 1946, zusammen. . .

Rohe Ausgaben des Staates somit total Fr. 5097.25 Einnahmen:

Reine Ausgaben des Staates . total Fr. 4855.25

b) Die rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden laut den bis 30. Juni 1949 eingelangten Abrechnungen für 5979 Impfungen total Fr. 8 925.25

Im Jahre 1948 sind unserer Direktion insgesamt 2 Impfschäden gegenüber 3 im Vorjahr gemeldet worden. Für diese beiden Fälle betragen die Kosten Franken 77.70.

Der Bundesrat hat am 26. November 1948 seinen Beschluss vom 12. Juni/30. August 1944 über die Pocken-Schutzimpfung auf Ende des Jahres 1948 aufgehoben. Mit der Aufhebung des eidgenössischen Impfobligatoriums fällt auch die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Oktober 1944 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen als gegenstandslos dahin, das heisst, die Pocken-Schutzimpfungen sind im Kanton Bern nicht mehr obligatorisch.

Gestützt auf die ausdrückliche Empfehlung des Eidgenössischen Departementes des Innern haben wir mit Kreisschreiben vom 23. März 1949 den Einwohnergemeinderäten empfohlen, in Zukunft in Verbindung mit den Kreisimpfärzten jedes Jahr einmal freiwillige unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen durchführen zu lassen, wobei wir u. a. auf folgendes aufmerksam machten: Öffentlich und unentgeltlich dürfen Erstimpfungen nur zwischen dem vierten bis achtzehnten Lebensmonat und Wiederimpfungen nur zwischen dem zwölften und fünfzehnten Altersjahr erfolgen, weil Bundes- und Kantonsbeiträge von je 30% an die Ausgaben für Pocken-Schutzimpfungen und allfällige Impfschäden nur für Impflinge dieser Altersstufen gewährt werden.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 5. Juni 1942 hat das eidgenössische Gesundheitsamt die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30 % zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsäusserung fachkundiger Ärzte, den kantonalen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Auf Grund dieser Empfehlungen des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinden, unter Hinweis auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziff. 1, lit. a, des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, ebenfalls empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen lassen können. Die Gemeinden erhielten gleichzeitig die Mitteilung, dass ihnen an ihre bezüglichen Ausgaben ein Bundesbeitrag von 30 % und ein Kantonsbeitrag von 15 % gewährt wird.

In Ausführung des vorliegenden Kreisschreibens sind laut den bis 31. Mai 1949 eingelangten Rechnungen im Jahre 1948 in der Gemeinde Steffisburg insgesamt 230 Kinder freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie geimpft worden.

Die bezüglichen Impfkosten betragen Fr. 1472. An diese Ausgaben wird vom Bund ein Beitrag von 30% erwartet, der aber noch nicht festgesetzt ist. Nach Festsetzung des Bundesbeitrages werden wir an die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Kosten,

in Anwendung von § 25, Abs. 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, der vorerwähnten Gemeinde einen Kantonsbeitrag von 15% gewähren.

IX. Arzneimittel- und Giftverkehr

a) Arzneimittelbewilligungen

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie der §§ 50 bis 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften wurden im Jahre 1948 gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) folgende Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten erteilt bzw. erneuert:

4 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1948	1947	1946
1. zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch Apotheken	21	57	27
2. zur Ankündigung und zum Vertrieb in Apotheken und Drogerien	54	105	60
3. zur Ankündigung und zum Vertrieb in Fachgeschäften	4	7	9
4. zur Ankündigung und zum Vertrieb in allen Geschäften	8	11	11
Total erteilt Bewilligungen	87	180	107

Vorgängig der Ausstellung der Gutachten durch die IKS werden die Produkte einer eingehenden analytischen, klinischen, biologischen, technischen oder anderweitigen Prüfung unterzogen, die von verschiedenen Universitätsinstituten und -kliniken, Vitaminund Hormonprüfungsanstalten sowie durch physikalische Experten vorgenommen werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, Drogenfälschungen, qualitative und quantitative Zusammensetzungen, die den gemachten Angaben widersprechen, Mängel, wie ungenügende Zerfallbarkeit von Pillen, Dragées und Tabletten sowie die Bildung von Schimmelpilzen nachzuweisen.

Inzwischen konnten die Arbeiten für die erweiterte «Liste D» (Verzeichnis der Arzneistoffe, die auch durch Drogerien verkauft werden dürfen) abgeschlossen werden. Sie ermöglicht den Drogerien, bedeutend mehr pharmazeutische Spezialitäten und Arzneimittel zu führen, als dies bisher der Fall war. Dies wird zweifellos dazu führen, dass die Zusammensetzung einer Grosszahl von Präparaten eine Änderung erfahren wird, wodurch deren zahlenmässige Überlegenheit auf dem Markt erneuten Auftrieb erhält.

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 wurden im Berichtsjahre 10, im Vorjahre 20, Giftpatente geprüft und visiert.

X. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ist im Kanton Bern gemäss den bisherigen Vorschriften durchgeführt worden, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel, die Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1925 betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln und seitherige Nachträge dazu sowie die bernische Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1925 zu den vorgenannten eidgenössischen Erlassen und nach den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Die Hauptarbeit auf dem Betäubungsmittelinspektorat besteht in der Einordnung der gelben Lieferscheine nach Empfängern. Diese Meldungen geben die für die Kontrolle nötigen Anhaltspunkte über die Wareneingänge bei den zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigten Personen und Firmen. Sie werden ergänzt durch monatliche Meldungen der Apotheker über Lieferungen von Betäubungsmitteln an Ärzte für ihren Praxisgebrauch.

Inspektionen sind im Berichtsjahr in 9 öffentlichen Apotheken durchgeführt worden. Bei den Apotheken, die nicht gleichzeitig Handelsfirmen sind um umfangreiche Arzneilieferungen ausführen, wurden korrekte Buchführungen und keine Unregelmässigkeiten angetroffen. Hingegen mussten in zwei Fällen bei stadtbernischen Grossdrogerien Unkorrektheit und Nachlässigkeit in der Lagerbuchführung festgestellt werden. Diese sind zum Teil auf die bei den Ärzten leider stark verbreitete Gewohnheit der mündlichen Bestellungsaufnahme zurückzuführen. Die Lieferanten haben dann grosse Mühe, für solche sogenannte dringliche Bestellungen nachträglich die ärztliche Unterschrift zu erhalten. Ein weiterer Grund dieser Unkorrektheiten liegt darin, dass in Grossdrogerien der verantwortliche Apotheker oft zu wenig Einfluss auf die Führung des Geschäftes hat.

In Privatapotheken von Spitälern, Ärzten und Tierärzten sind keine missbräuchliche Verwendungen von Betäubungsmitteln festgestellt worden. Aus den Meldungen über Lieferungen von Betäubungsmitteln an Ärzte und den gelieferten Mengen zieht der Betäubungsmittelinspektor den Schluss, dass viele Ärzte Selbstdispensation betreiben, ohne die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke zu besitzen.

XI. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen haben wie bisher im Frühjahr und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich im Frühling 10 und im Herbst 4 Kandidaten (im Vorjahr 13 Kandidaten), von denen 11 die Prüfung bestanden.

In 23 Drogerien sind amtliche Inspektionen durchgeführt worden, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	5	gegenüber	9	$_{ m im}$	Vorjahr
Handänderungen	4	»		*	»
Verwalterwechsel	1	»	1	»	»
Periodische Inspektionen	2	»	8	»	»
Nachinspektionen	6	»	4	»	»
Ausserordentliche Inspek-					
tionen	5	»	6	»	»
Total	02	gaganiihan	90	:	Vanialan

Total 23 gegenüber 36 im Vorjahr

XII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind wie im letzten Jahr 21 Prüfungen in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen wurden, konnten erteilt werden:

- a) 8 Bewilligungen zur Ausübung der Massage,
- b) 1 Bewilligung zur Ausübung der Heilgymnastik,
- c) 7 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege,
- d) 2 Bewilligungen als Lehrmeister zur Ausbildung von Fusspflegern.

Gestützt auf das Diplom des physikalisch-therapeutischen Institutes der Universität Zürich wurde einer Kandidatin die Berufsausübungsbewilligung für Massage erteilt, ohne sie einer besondern Prüfung auf unserer Direktion zu unterziehen.

Zur Führung je eines finnischen Heissluft-Wechselbades «SAUNA» in Burgdorf und Nidau, in denen Körpermassagen ausgeführt werden, sind die in § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgeschriebenen Betriebsbewilligungen erteilt worden.

Der im Jahre 1941 eingeführte Kurs über die Desinfektion der Haut und des Fusspflege-Instrumentariums sowie die Mindesterfordernisse für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes ist auch im Berichtsjahr wiederum abgehalten worden. Er wurde von neun Teilnehmern besucht, welche den theoretischen und praktischen Ausführungen des Kantonsarztes und der diplomierten Expertin mit grossem Interesse folgten.

XIII. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Jahr 1948 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

O							O	-	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1948	Gegenüber dem Jahre 1947
1. Epidemische	G	en:	icl	st	ar	$\mathbf{r}\mathbf{e}$				17
2. Paratyphus.									14	44
3. Abdominalty	ph	us							13	23
4. Kinderlähmu	ing								136	180
5. Diphtherie.										609
6. Scharlach .										625
7. Masern									399	1209

		Gemeldete Krankheiten im Jahre 1948	Gegenüber dem Jahre 1947
8.	Röteln	. 80	114
9.	Windpocken (spitze Blattern)	. 202	193
10.	Keuchhusten	. 709	384
11.	Mumps	. 168	214
12.	Influenza	. 185	1444
13.	Epidemische Gehirnentzündung	_	3
14.	Morbus Bang	. 13	13
15.	E-Ruhr	. 1	37
	Epidemische Leberentzündung		18
17.	Malaria		
18.	Fleckfieber		-
19.	Trachom		
20.	Weilsche Krankheit		
21.	Erythema infectiosum	5	1

Eine Scharlachepidemie, die ca. 20 Personen erfasste, trat im Monat Mai in Saanen auf. Die Kinderlähmung zeigte wiederum ihr Maximum an Fällen in den Monaten August, September und Oktober. Sie verbreitete sich über den ganzen Kanton. Von Bern (35 Patienten), Bolligen (11 Patienten) und Zollikofen (9 Patienten) wurden uns am meisten Fälle gemeldet. Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten und Mumps sind ausserdem auch epidemisch aufgetreten.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Januar 1947, wonach die Anzeigepflicht für Syphilis (Lues), Gonorrhöe (Blennorrhagia) und für weichen Schanker besteht, wurden unserer Direktion im Berichtsjahr folgende Fälle von Geschlechtskrankheiten gemeldet:

Gonorrhöe:

weiblich 88 Fälle gegenüber 118 im Vorjahr, männlich 138 Fälle gegenüber 177 im Vorjahr;

Syphilis:

weiblich 28 Fälle gegenüber 36 im Vorjahr, männlich 47 Fälle gegenüber 30 im Vorjahr.

In 17 Fällen war unsere Direktion genötigt, Massnahmen zum Schutze der Patienten und ihrer Umgebung zu treffen; in einzelnen Fällen mussten die Gemeindebehörden ersucht werden, Patienten aus ihrem Wohnkreis vorzuladen und der ärztlichen Untersuchung und Behandlung zuzuführen.

Die Ärzte sind gehalten, sich nach den Infektionsquellen ihrer Patienten zu erkundigen und unserer Direktion zu melden, damit wir diese Personen veranlassen können, sich einer Untersuchung und allfällig notwendigen Behandlung zu unterziehen. In 6 Fällen war es nicht möglich, die Personen, welche als Ansteckungsherd bezeichnet wurden, ausfindig zu machen.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahr gelangten 467 Fälle von anstekkungsgefährlicher, meldepflichtiger Tuberkulose zur Anzeige gegenüber 540 im Vorjahr. Nach wie vor wurden die Meldungen durch den Kantonsarzt geprüft und hernach an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Anordnung der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weiteren in ihrer Umgebung lebenden Personen.

Die Unterbringung asozialer und geisteskranker Tuberkulöser bot auch im Berichtsjahr vielfach die grössten Schwierigkeiten. In Anwendung der Ergänzung vom 8. Oktober 1946 zu der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose musste unsere Direktion in einigen Fällen die zwangsweise Hospitalisierung verfügen. Diese Massnahme hatte zur Folge, dass sich einige der Patienten doch dazu entschlossen, freiwillig in eine Kurstation einzutreten.

Mangels einer Einrichtung für asoziale Patienten mussten wir in drei Fällen die zwangsweise Einweisung in die bernischen Heil- und Pflegeanstalten in Münsingen und Bellelay verfügen, da sich die Patienten in keiner Weise den Kurvorschriften in den Bezirksspitälern und Sanatorien fügten. Bei einem dieser Patienten handelte es sich um einen Strafgefangenen; er wurde nach Bellelay geführt, wo er sich laut Bericht des Anstaltsdirektors den Weisungen fügte und zu nennenswerten Klagen nicht Anlass gab. Gestützt auf sein Verhalten und mit Rücksicht auf seine Krankheit konnte er anfangs dieses Jahres nach Davos verlegt werden.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass der Aufenthalt in den Heil- und Pflegeanstalten einen günstigen Einfluss auf die renitenten Tuberkulose-Patienten hat. Sie werden einsichtiger und vernünftiger. Eine solche Wandlung haben auch die beiden andern Kranken, welche nach Münsingen verlegt werden mussten, durchgemacht. Sie konnten nach mehrmonatigem Anstaltsaufenthalt ebenfalls nach Davos verbracht werden, wo sie ihre Versprechen, sich gut aufführen zu wollen, bis heute gehalten haben.

Das im letzten Jahresbericht erwähnte Projekt für die Errichtung einer Anstalt für asoziale und geisteskranke Tuberkulöse erfuhr eine weitere Abklärung. Als Standort dieser Station ist ein Landkomplex in Aussicht genommen worden, der zur Anstalt für Epileptische in Tschugg gehört. Die Verhandlungen mit den Organen dieser Anstalt führten insofern zu einem Ergebnis, als Tschugg grundsätzlich bereit ist, gemäss einem noch zu erstellenden Staatsvertrag den Betrieb zu übernehmen, wobei die Anstalt für asoziale und geisteskranke Tuberkulöse räumlich und organisatorisch von der Anstalt für Epileptische getrennt ist. Das in Verbindung mit der kantonalen Baudirektion aufgestellte Raumprogramm basiert auf einem Bedarf von 85 Betten. Die Ausarbeitung der Pläne kann demnächst in Auftrag gegeben werden, damit wir mit dem notwendigen Kreditbegehren an den Grossen Rat gelangen können.

Die Errichtung dieser Station ist dringlich, da wir Woche für Woche Fälle von an ansteckender Tuberkulose leidenden Patienten haben, die in eine geschlossene Anstalt gehören und deren Hospitalisierung in einem Sanatorium oder in einem Bezirksspital unüberwindliche Schwierigkeiten bietet. Im letzten Jahr und gegenwärtig haben wir eine Liste von 23 Patienten, die für diese Anstalt in Betracht kämen und für deren Unterbringung die Sanitätsdirektion Auftrag erhielt. Ausserdem kommen für diese Anstalt die an Tuberkulose

leidenden Geisteskranken in Betracht, die heute noch in den Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden alljährlich Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei 1004 (im Vorjahr 1094) unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der bisherigen Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind 43 (im Jahr 1947: 32) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Erkrankung hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr 115 gegenüber 156 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen kontrolliert und anderweitig untergebracht, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 618 (im letzten Jahr 691) gemeldet, wovon 373 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtbernische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 1374 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 25 Wohnverbote erlassen oder bestätigt wurden.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder vorübergehend nur an kinderlose Mieter zum Bewohnen zu gestatten. Wegen der immer noch allgemein bestehenden Wohnungsnot konnte diese Vorschrift vielfach nicht berücksichtigt werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr 518 gegenüber 506 im Vorjahr ausgeführt worden. In dieser Zahl sind die Desinfektionen von 193 Räumen in der Stadt Bern inbegriffen, davon 93 Desinfektionen in 108 Räumen unentgeltlich ausgeführt.

Die vom eidgenössischen Gesundheitsamt organisierten Kurse zur Ausbildung von Zivildesinfektoren wurden im Amtsblatt für den deutschsprechenden Kantonsteil bekanntgemacht. Es erfolgte eine einzige Anmeldung aus der Gemeinde Oberwichtrach; die dortige Gemeindeschwester bestand den Kurs mit Erfolg.

Ärztliche Schüleruntersuchungen wurden auch im Berichtsjahr in den 1., 4 und 9. Schulklassen durchgeführt. Die bei den Durchleuchtungen festgestellten tuberkulosekranken oder tuberkulosegefährdeten Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. Im Berichtsjahr sind an die Betriebskosten des Jahres 1947 zur Bekämpfung der Tuberkulose den nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bun-

desbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen, Verbilligung von Streptomycin usw. folgende Beiträge ausgerichtet worden:

Beitragsberechtigte	Kanto	nsbeiträge	Bundesbeiträge		
	in %	in Franken	in %	in Franken	
 Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi Kindersanatorium Solsana in Saanen Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison Blanche» in Leubringen Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1947 verpflegten 		132 229 116 173 16 000 10 630 234 731	12 % 12 % 12 % 12 %	81 315 23 193 23 250 15 379 58 267	
Berner		71 772	12 % 12 % 12 %	42 623	
8. Sanatorium «Valbella» in Davos-Dorf pro 1948		69 571			
9. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		252 311	10 %	$122\ 332$	
10. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern		20 000			
11. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	2783	10 %	$2\ 783$	
12. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern.	10 %	5 961	10 %	5 961	
13. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	15 898	33 % bzw. 25 %	8 221	
b) Schirmbildzentrale	25~%	$2\ 371$	25~%	2 371	
c) Anschaffung des Schirmbildautos, Teilzahlung	75~%	64 877	25 %	7 000	
14. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	15 472	33 % bzw. 25 %	10 086	
und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben. 15. 27 Tuberkulosefürsorgevereine		297 709		224 913	
16. 165 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden	30 % oder 8 %	25 256	20 % bzw. 25 % oder 8 %	21 181	
Übertrag		1 447 010		680 861	

Beitragsberechtigte	Kantoi	nsbeiträge	Bundesbeiträge		
	in %	in Franken	in %	in Franken	
$\dot{\textbf{U}} \text{bertrag}$		1 447 010		680 861	
17. Kantonalverband bernischer Samaritervereine Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX b B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.			20 %	343	
18. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern		200		PR Laborator	
19. Unterstützungen an zwei Lehrpersonen pro 1948		3 768			
20. Ärztlicher Dienst in 10 Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche	20 % oder 8 %	242	20 % oder 8 %	242	
21. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1947:					
a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen			50 %	1.884	
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen			20 %	639	
22. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:					
a) 282 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		564			
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		$2\ 662$			
c) Pflegetagsbeiträge an die Bezirksspitäler Meiringen und Jegenstorf für tuberkulöse Kranke		850		000000	
d) Verbilligung von Streptomycin		60 247		***************************************	
e) Beitrag an die Band-Genossenschaft		5 000		-	
f) Drucksachen und Bureaumaterialien, Kreisschreiben und					
Besoldung		2 905		Nation and	
Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten		1 523 448		683 969	
gegenüber Fr. 922 945 Kantonsbeiträgen und Fr. 585 010 Bundesbeiträgen im Vorjahr.					

II. An die Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten zur Bekämpfung der Tuberkulose sind folgende Kantonsbeiträge bewilligt worden:

- 1. Der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi:
 - a) an die auf Fr. 48 723 veranschlagten Kosten für die Neueinrichtung der Röntgenanlage ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 12 180;
 - b) in Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 9. November 1948 laut Grossratsbeschluss vom 21. Februar 1949 an die für das Arzthaus auf Fr. 142 753 und für das Beamtenwohnhaus auf Fr. 176 560, total auf Fr. 319 313, berechneten Bau- und Einrichtungskosten ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 79 800 und
 - c) an die für die klinische Abteilung mit 76 Betten auf Fr. 2 562 600, für den Gemüsekeller auf Fr. 37 900 und für unerlässliche Renovationen und Ergänzungen auf Fr. 450 000, total auf Franken 3 050500 veranschlagten Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten ein Beitrag von 25 %, d. h. höchstens Fr. 750 000;

- d) an die Kosten der zusätzlichen Quellenfassung des Kindersanatoriums Solsana in Saanen von Fr. 24 503.80 ein Beitrag von 25 %, d. h. Franken 6126;
- e) an die Anschaffungskosten einer Glacé- und Wäschetröckne-Maschine von Fr. 12 800 ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 3200.
- 2. Der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin laut Grossratsbeschluss vom 21. Februar 1949 an die auf 2 Millionen berechneten Bau- und Mobiliarkosten der Station für knochentuberkulöse Kinder mit 66 Betten und 2 Isolierbetten, des Arzthauses sowie des Heizungsanbaues ein Kantonsbeitrag von 25 %, d. h. Fr. 500 000.
- 3. Dem Tiefenauspital der Stadt Bern laut Grossratsbeschluss vom 21. Februar 1949 an die auf 1 505 055 berechneten Bau- und Mobiliarkosten für die Tuberkuloseabteilung mit 70 Betten ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 301 011, und an die Projektierungskosten von Fr. 50 000 ein Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 5000.
- 4. Der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose an die Anschaffungskosten eines zweiten «Photalix»-Schirm-

- bildgerätes von Fr. 27 280 ein Kantonsbeitrag von 25 %, d. h. Fr. 6820.
- 5. Dem Tuberkulose-Fürsorgeverein des Amtes Fraubrunnen in Jegenstorf an die auf Fr. 21 490 veranschlagten Kosten für die Einrichtung der Durchleuchtungsanlage im Bezirksspital Fraubrunnen ein Kantonsbeitrag von 25 %, d. h. Fr. 5372.

An die obgenannten Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten sind, mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 1, lit. d und e, hievor, Bundesbeiträge prozentual in gleicher Höhe wie der Kantonsbeitrag grundsätzlich zugesichert worden; an letztere Kosten betrugen sie 5 % weniger.

XIV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Beiträge an Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende gewährt:

- I. Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten:
- 1. aus dem kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke im Betrage von Fr. 65 000:
 - a) den Krankenasylen «Gottesgnad» für Unheilbare Fr. 25 000

 - c) dem Jenner-Kinderspital in Bern . . » 20 000
- 2. aus dem kantonalen Tuberkulosefonds:
 - a) der Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % an die mit Fr. 27 834.75 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1947 » 2 783 gegenüber Fr. 2818 im Vorjahr.

insgesamt Fr. 70 639

gegenüber Fr. 49 646 im Vorjahr.

II. Ein jährlicher Bundesbeitrag an die Betriebskosten des Jahres 1947:

- a) an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 2783 gegenüber Fr. 2818 im Vorjahr;
- b) an die Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 10 % der subventionsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 2856, gegenüber Fr. 2483 im Vorjahr.
- III. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:
- dem Jenner-Kinderspital in Bern an die auf Franken 63 000 berechneten Kosten für den Umbau des Operationssaales mit der Erneuerung des Glasvorbaues sowie die Renovation des Sterilisations-, In-

- strumenten-, Vorbereitungs-, Wasch- und Vorraumes ein Beitrag von Fr. 20 000 und aus der Staatskasse ein solcher von Fr. 10 000;
- 2. dem Oberaargauischen Krankenasyl «Gottesgnad» in St. Niklaus bei Koppigen an die insgesamt auf Fr. 116 530 berechneten Kosten für verschiedene Umbauten und Renovationen ein Beitrag von 15 %, d. h. Fr. 17 480.

IV. Aus andern Staatsmitteln dem kantonalen Säuglings- und Mütterheim Elfenau, Bern, an die auf rund eine Million berechneten Gesamtkosten des Erweiterungsbaus ein Beitrag von Fr. 600 000.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

- a) Die jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten sind, gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, gemäss unsern Berechnungen unter die bisherigen 32 Bezirksspitäler und das erstmals als beitragsberechtigt wie ein Bezirksspital subventionierte Tiefenauspital der Stadt Bern nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:
- 1. durch eine Mindestzuteilung von Staatsbetten, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich gestützt auf die Anzahl der Pflegetage, wobei aber die Pflegetage von gesunden Säuglingen, schweizerischen Militärpersonen, Militär- und Zivilinternierten sowie der gegen Unfall versicherten Kranken in Abzug gebracht wurden und nur für 40 % der nach diesen Abzügen verbleibenden durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den Jahren 1945, 1946 und 1947;
- 2. durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen der einzelnen beitragsberechtigten Spitäler gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;
- 3. durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach der geographischen Lage der beitragsberechtigten Spitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten den Bezirkskrankenanstalten in Amtsbezirken zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Mass benützen können.

Auf Grund dieser drei Zuteilungsarten erhielten die 32 Bezirksspitäler und das Tiefenauspital der Stadt Bern im Berichtsjahr insgesamt 1290 Staatsbetten gegenüber 1232,5 Staatsbetten im Vorjahr, was zum gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Pflegetag und Staatsbett für das Jahr 1948 mit 366 Tagen einen Staatsbeitrag von Fr. 732 je Staatsbett und im ganzen Fr. 944 280 ergibt gegenüber Fr. 899 725 im Vorjahr. Die Zuteilung dieser Staatsbetten erfolgte ohne Kreditüberschreitung im Rahmen des vom Grossen Rat für das Jahr 1948 bewilligten Kredites im Betrage von Fr. 944 563.

b) Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden erstmals in Anwendung des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach den

finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen in erhöhtem Masse bis zu Fr. 100 000, gegenüber bisher höchstens Fr. 10 000, bewilligt, nämlich auf Grund detaillierter Kostenvoranschläge und Pläne an folgende Spitäler:

- 1. dem Tiefenauspital der Stadt Bern:
 - aa) an die Kosten für den Um- und Ausbau von Fr. 8 741 600 zu dem schon aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugesicherten Beitrag von Fr. 10 000 ein weiterer Beitrag von Fr. 60 000, also zusammen Fr. 70 000;
 - bb) an die Bau- und Einrichtungskosten des Absonderungshauses mit 38 Krankenbetten, die vom Bund mit Fr. 739 200 als beitragsberechtigt anerkannt und mit Fr. 206 333 subventioniert wurden, ein Beitrag von Fr. 82 533;
- dem Bezirksspital Langnau an die Kosten von Franken 1 012 000 für den Neubau und von Fr. 105 000 für den Umbau der Küche zusammen Fr. 1 117 000 zu dem schon aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugesicherten Beitrag von Fr. 10 000 ein weiterer Beitrag von Fr. 60 000, also total Fr. 70 000;
- 3. dem Krankenhaus des Amtes Erlach in Ins an die Kosten für den Um- und Erweiterungsbau von Fr. 39 953.35 ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 7990;
- 4. dem Bezirksspital Moutier an die Kosten für den Neubau, das Schwesternhaus sowie Um- und Anbauten von zusammen Fr. 575 776 ein Beitrag von Fr. 80 000;
- 5. dem Bezirksspital Saanen an die mit dem Bauplatz auf Fr. 1 030 000 berechneten Kosten des Spital-Neubaues zu dem schon aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligten Beitrag von Fr. 10 000 ein weiterer Beitrag von Fr. 90 000, also insgesamt Fr. 100 000;
- 6. dem Bezirksspital Langenthal an die Kosten für das Personalhaus von Fr. 166 400 zudem schon aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugesicherten Beitrag von Fr. 10 000 ein weiterer Beitrag von Fr. 15 000, also total Franken 25 000;
- 7. dem Bezirksspital Fraubrunnen in Jegenstorf an die Kosten für zwei Dienstbotenzimmer, die Lingerie und den Umbau der Abortanlagen von zusammen Fr. 20 923.10 ein Beitrag von 15 %, d. h. Fr. 3138;
- 8. dem Bezirksspital in Grosshöchstetten an die reinen Baukosten für den Spitalneubau von Fr. 766 000 ein Beitrag von Fr. 70 000;
- 9. dem Bezirksspital Interlaken an die Kosten für verschiedene bauliche Arbeiten und maschinelle Einrichtungen von insgesamt Fr. 91 400 ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 18 280;
- 10. dem Bezirksspital Burgdorf an die Kosten eines Schwesternhauses mit 26 Einzelzimmern, des Anbaues einer Liegehalle und des Einbaues einer Absonderung im Südostflügel des Spitalgebäudes von insgesamt Fr. 505 100 ein Beitrag von Fr. 70 000.

II. Zahl der verpflegten Personen und Pflegetage

In den 32 Bezirksspitälern und dem Tiefenauspital der Stadt Bern sind im Berichtsjahr 35 475 Kranke mit 808 400 Pflegetagen, 5441 gesunde Säuglinge mit 64 991 Pflegetagen, 24 Begleitpersonen mit 260 Pflegetagen, zusammen 40 940 Personen mit insgesamt 873 651 Pflegetagen verpflegt worden gegenüber 39 987 Personen mit insgesamt 850 299 Pflegetagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht inbegriffen. Die Zahl der Krankenpflegetage sind gegenüber dem Vorjahr von 782 862 im Berichtsjahr auf 808 400, also um 25 538 Pflegetage gestiegen, weil erstmals auch die Pflegetage des Tiefenauspitals subventioniert wurden.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Im kantonalen Frauenspital wurden im Berichtsjahr verpflegt:

U	1 0		
1721	Kranke auf der gynäkolo-		
	gischen Abteilung mit	$31\ 373$	Pflegetagen
1686	Kranke auf der geburtshilf-		
	lichen Abteilung mit	$27\ 500$	»
1557	Kinder mit	$18\ 531$	»
41	Schülerinnen mit	$15\ 516$	»
97	Ärzte, Schwestern, Hebam-		
	men und Dienstpersonal	$35\ 868$	»
5102	Verpflegte mit insgesamt.	128 788	Pflegetagen
0102	torbitogoo min mageamin .	120 100	111050008011

gegenüber 4947 Verpflegten mit insgesamt 127 684 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug im Berichtsjahr wie im Vorjahr 17,3 Tage und diejenigen der Kinder 12,2 Tage, im Vorjahr 13,3 Tage.

Die Zahl der Patientinnen betrug am 31. Dezember 1948 insgesamt 126, wovon 96 Erwachsene und 31 Kinder gegenüber total 170, wovon 125 Erwachsene und 45 Kinder, im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Entbindungen im Frauenspital belief sich auf 1472, wovon 1304 eheliche und 168 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1407 Geburten, wovon 1263 eheliche und 144 uneheliche im Vorjahr.

Die Zahl der poliklinischen Geburten in der Wohnung der Wöchnerinnen ist gegenüber 124 im Vorjahr im Berichtsjahr weiter auf 113 gesunken. In den poliklinischen Sprechstunden sind 9280 Konsultationen gegenüber 7421 im Vorjahr erteilt worden. Die ärztlichen Hausbesuche sind von 228 im Vorjahr auf 212 im Berichtsjahr gesunken.

Gemäss Verfügung unserer Direktion wurden, wie schon letztes Jahr, ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt. Im Berichtsjahr sind in zwei 6monatigen Kursen 18, im Vorjahr 22, Schülerinnen in der Säuglings- und Mütterpflege weiterausgebildet worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals sind 14 neue und 1 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 28 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik sind 17 neue und 1 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

Insgesamt wurden im Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 31 neue und 30 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 61 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert gegenüber 49 neuen und 25 aus dem Jahr 1946 übernommenen, d. h. insgesamt 74 Geschlechtskranken im Jahr 1947.

Von den 61 Patientinnen sind wegen Gonorrhöe 54 und wegen Syphilis 7 im Frauenspital ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

III. Kantonsbeitrag

Dem kantonalen Frauenspital ist zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit diese die Kostgelder und weitere Einnahmen des Röntgeninstitutes sowie aus Vergütungen durch das Personal und für besondere Behandlungen übersteigen, im Voranschlag für das Jahr 1948 ein Betriebsbeitrag von Fr. 713 395, im Vorjahr Fr. 604 027, bewilligt worden, worin aber Fr. 117 600 für Mietzinse inbegriffen sind, die der Staat bezieht. Zu diesem Betriebskredit wurde noch ein Spezialkredit für die Möblierung der neuen Poliklinik von Fr. 116 803.85 gewährt, so dass der Gesamtkredit Fr. 830 198.85 betrug.

Die Betriebsrechnung des Jahres 1948 hat bei Fr. 1 493 495.20 Ausgaben und Fr. 645 644.25 Einnahmen mit Fr. 847 850.95 Mehrausgaben abgeschlossen, so dass sich gegenüber dem bewilligten Gesamtkredit von Fr. 830 198.85 eine Kreditüberschreitung von Fr. 17 652.10 ergab. Dieser Betrag entspricht ungefähr den Mehrausgaben von ca. Fr. 17 200 für Fleisch, Butter und Eier gegenüber dem Vorjahre.

IV. Die neue Poliklinik

Im September 1948 konnten die Räume der neuen Poliklinik bezogen werden. Das Spital hat dadurch eine wesentliche Erweiterung erfahren. Durch einen Anbau am östlichen Flügel des Spitals nach Süden sind eine grosse Zahl Räume geschaffen worden, die eine rationelle, hygienisch einwandfreie Gestaltung der öffentlichen Sprechstunde ermöglichen. Durch einen besondern Eingang betreten die Patienten die Warteräume. Alle Untersuchungs- und Behandlungsräume sind vom übrigen Spital vollständig getrennt, so dass die ambulanten Patienten mit dem eigentlichen Spital gar nicht in Verbindung treten. Die poliklinische Sprechstunde wird seit Eröffnung der neuen Räume doppelt geführt.

Die eine Seite der neuen Poliklinikräume dient der Untersuchung und ärztlichen Beratung der unterleibskranken Frauen. Auf der andern Seite wird die Sprechstunde für Schwangere abgehalten. Diese Trennung ist in allen Frauenspitälern für die stationären Patienten schon seit Jahren durchgeführt. Sie ist auch für die öffentliche Sprechstunde dringendes Erfordernis. Eine eigene Sprechstunde nur für schwangere Frauen mit der notwendigen Durchuntersuchung des ganzen Organismus mit wiederholten Kontrollen dient der Fürsorge einer normalen Geburt und ist oft entscheidend für Mutter und Kind.

Die Räume der alten Poliklinik sind dem Neubau direkt angegliedert. Durch einen Umbau war es möglich, Räume zu schaffen, die den chemischen und physikalischen Untersuchungen dienen. Insbesondere ist ein Durchleuchtungsraum mit einer besondern Röntgenapparatur geschaffen worden. Ein anderes Zimmer ist für Stoffwechseluntersuchungen und Elektrokardiographie eingerichtet.

Alle diese Einrichtungen ermöglichen auch in unserer Poliklinik die Gesamtuntersuchung des Körpers mit modernen Methoden. Die Leitung der Schwangerschaft und Geburt wird davon viel Nutzen ziehen.

Im Laufe des Berichtsjahres waren im Spitalgebäude eine Reihe baulicher Veränderungen im Innenausbau notwendig, da die Decken im Unterrichtsflügel, namentlich im Hörsaal und in der Apotheke und in den Operationsräumen baufällig waren. Infolge der Erweiterung der Poliklinik musste eine moderne Telephonzentrale errichtet werden.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den 3 kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflege und Kolonien sind im Berichtsjahre verpflegt worden:

- 1. in der Anstalt Waldau 1922 Kranke mit insgesamt 390 381 Krankenpflegetagen gegenüber 1881 Kranken mit total 396 663 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
- in der Anstalt Münsingen 1729 Kranke mit insgesamt 421 882 Krankenpflegetagen gegenüber 1773 Kranken mit im ganzen 419 529 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
- 3. in der Anstalt Bellelay 738 Kranke mit im ganzen 173 266 Krankenpflegetagen gegenüber 684 Kranken mit insgesamt 168 601 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1948:

- in der Anstalt Waldau 1056 Kranke gegenüber 1089 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 917 gegenüber 954 im Vorjahr, in Familienpflege 82 gegenüber 77 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunnen 25 gegenüber 26 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel wie im Vorjahr 10 und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus wie im Vorjahr 22;
- in der Anstalt Münsingen 1137 Kranke gegenüber 1151 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege wie im Vorjahr 105;
- 3. in der Anstalt Bellelay 479 Kranke gegenüber 466 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 52 gegenüber 56 im Vorjahr.

II. Kantonsbeiträge

Der Grosse Rat hat den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1948 folgende Kantonsbeiträge gewährt:

- 1. der Anstalt Waldau ein Kantonsbeitrag von Franken 1 074 803 gegenüber Fr. 726 137 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte aber nicht, um mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und Zinsen aus dem Waldaufonds von zusammen Fr. 3 903 145.22, die im Jahre 1948 auf Fr. 5 113 079.21 gestiegenen Betriebskosten zu decken, so dass ein Nachkredit von Franken 135 130.99 bewilligt werden musste. Diese Kreditüberschreitung wurde hauptsächlich verursacht einerseits durch den Mindererlös in der Landwirtschaft infolge starker Belastung des Lohnkontos, baulichen Einrichtungen und Renovationen von total Fr. 41 521.02 und anderseits durch Mehrausgaben für Nahrung, die gegenüber dem von der Anstalt verlangten Kredit Fr. 71 694.99 betrugen, wegen der Erhöhung der Durchschnittskosten pro verpflegte Person von Fr. 1.76 im Vorjahr auf Fr. 1.93 im Berichtsjahr infolge reichlicherer Verköstigung, der Vermehrung der Personalpflegetage und erheblichen Preiserhöhungen für Kalbund Schweinefleisch, Fett, Würste, Charcuterie, Öl, Milch, Butter, Käse, Rohkaffee usw.;
- der Anstalt Münsingen ein Kantonsbeitrag von Franken 1 362 162 gegenüber Fr. 989 391 im Vorjahr. Bei Fr. 5 159 025.13 rohen Ausgaben und Franken 3 938 341.34 Einnahmen betrugen die reinen Ausgaben Fr. 1 220 683.79, so dass von dem bewilligten Kredit von Fr. 1 362 162 Fr. 141 478.21 erspart werden konnten;
- 3. der Anstalt Bellelay ein Kantonsbeitrag von Franken 728 972 gegenüber Fr. 545 625 im Vorjahr. Bei Fr. 2 703 334.09 rohen Ausgaben und Franken 1 977 032.45 Einnahmen betrugen die reinen Ausgaben Fr. 726 301.64, so dass gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 728 972 eine Einsparung von Fr. 2 670.36 möglich war.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1948 wurde im Einverständnis mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle der Teuerungszuschlag für die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten nochmals erhöht, nämlich in der I. und II. Klasse von bisher 40 % auf 50 % und in der III. Klasse für kantonsangehörige Selbstzahler, die auswärtige Armenpflege des Staates Bern und bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage das 2,20fache des Einheitsansatzes oder mehr beträgt, von bisher 40 % auf 80 % und für Kantonsfremde sowie bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage weniger als das 2,20fache des Einheitsansatzes beträgt sowie Burgergemeinden mit eigener Armenpflege von bisher 40 % auf 50 %.

Die nochmalige Erhöhung der Kostgelder war unbedingt notwendig, da die vom Staat Bern zu deckenden Betriebsdefizite in den Anstalten

Waldau Fr. 1 209 933 .99 3 1 220 683 .79 26 301 .64 insgesamt Fr. 3 156 919 .42 betrugen

III. Geisteskranke Staatspfleglinge in der Nervenheilanstalt Meiringen

- 1. Die Zahl der Geisteskranken, die vom Staate Bern in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verpflegt wurden, betrug am 1. Januar 1948 total 131, d. h. eine Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahre sind 6 Kranke gestorben, 6 ausgetreten und 11 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1948 noch 130 Pfleglinge verblieben. Im ganzen sind auf Rechnung des Staates 142 Kranke verpflegt worden, gegenüber 149 Kranken im Vorjahr.
- 2. Die Zahl der Pflegetage der vom Staat in der obgenannten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 47 138 gegenüber 47 903 im Vorjahr. Folglich sind pro Tag durchschnittlich 128,7, im Vorjahr 131,2 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.
- 3. An Kostgeldern bezahlte die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privatnervenheilanstalt Meiringen:

Für 47 138 Pflegetage à Fr. 6.50 total Franken 308 753.90 gegenüber Fr. 313 794.65 für 47 903 Pflegetage im Vorjahr.

Gegenüber diesen rohen Ausgaben betragen die Einnahmen der von Selbstzahlern, unterstützungspflichtigen Gemeinden und von Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder Fr. 191 761.85, im Vorjahr Fr. 161 231.80, so dass die reinen Ausgaben, d. h. die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder für Staatspfleglinge in der Anstalt Münsingen insgesamt Franken 116 992.05 ausmachen gegenüber Fr. 152 562.85 im Vorjahr.

4. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen sind durch den mit der Aufsicht betrauten Prof. Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt worden, der auch bei der Ausarbeitung der Pläne für den Ende des Berichtsjahres in Angriff genommenen Anbau für unruhige Kranke mitwirkte. Die Kosten dieses Erweiterungsbaues trägt die private Nervenheilanstalt Meiringen selber. Hingegen hat der Regierungsrat auf gestelltes Gesuch hin mit Beschluss vom 19. November 1948 vom Baubeginn an eine Erhöhung des vom Staat Bern zu bezahlenden Kostgeldes von Fr. 6.55 auf Fr. 7.55 im Tag bewilligt, da, angesichts des bestehenden Platzmangels in den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, namentlich auf den Abteilungen für unruhige Kranke, der begonnene Erweiterungsbau im Interesse der staatlichen Irrenpflege dringend notwendig ist. Die Erhöhung des Kostgeldes auf Fr. 7.55 im Tag konnte auch im Vergleich zu den Betriebskosten pro Pflegetag in den staatlichen Heilund Pflegeanstalten verantwortet werden. Diese betrugen nämlich im Berichtsjahr in den Anstalten Waldau Fr. 8.72, Münsingen Fr. 8 und Bellelay Fr. 8.97 pro Pflegetag eines Kranken.

E. Inselspital

Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Das Inselspital in Bern erhielt im Berichtsjahr folgende Beiträge, nämlich:

72744. -

7148.-

1. Kantonsbeiträge:

a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital den Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend total . . . Fr. 291 566.40

c) gestützt auf § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose für die Tuberkuloseabteilungen der Medizinischen Klinik und der Ohrenklinik 2 Beiträge von zusammen gegenüber Fr. 2244 im Vorjahr.

Insgesamt von der Sanitätsdirektion ausgerichtete Kantonsbeiträge... Fr. 371 458.40 gegenüber Fr. 369 840.40 im Vorjahr.

Weitere Staatsbeiträge hat die Erziehungsdirektion an das Inselspital geleistet, nämlich Fr. 420 000 an den Betrieb der klinischen Institute, Fr. 38 000 als Vergütung von Freibetten in den Kliniken und Fr. 3000 an die Betriebskosten des Röntgeninstitutes.

- 2. Einen Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 147 601.25 für alle im Jahr 1947 auf den verschiedenen Abteilungen, also nicht nur auf den obgenannten Tuberkuloseabteilungen, des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 14 760 gegenüber Franken 12 938 im Vorjahr.
- 3. Die Gemeindebeiträge auf Grund des vorerwähnten Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. wie im Vorjahr zusammen Fr. 145 783.20.

Von den 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden haben 462 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h. noch im Jahr 1948, 18 Gemeinden ohne Mahnung im Januar 1949, 15 Gemeinden nach einmaliger

Mahnung im Februar 1949 und die gleiche Gemeinde wie im Vorjahr nach zwei Mahnungen und Androhung der Betreibung bezahlt.

XV. Staatliche Lenkung der Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

Betreffend die Anwendung der Verordnungen vom 25. Mai 1945 und 17. September 1946 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes, womit erstmals im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen zur beruflichen Förderung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals geschaffen wurden, erwähnen wir folgendes:

- 1. Bewilligungen zur Ausübung des Krankenpflegeberufes wurden im Berichtsjahr folgende erteilt:
 - a) Eine generelle Bewilligung für eine anerkannte Krankenpflegeschule im Kanton St. Gallen gegenüber vier Bewilligungen im Vorjahr.
 - b) Persönliche Berufsausübungsbewilligungen:
 - aa) für die Pflege von körperlich Kranken 5 gegenüber
 30 im Vorjahr;
 - bb) für die Pflege von Gemüts- und Geisteskranken wie im Vorjahr keine Bewilligung;
 Pflegerinnen und Pfleger zur Betreuung Geisteskranker sind meistens im Besitze des Diploms der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, welche die generelle Bewilligung eingeholt hat. Persönliche Berufsausübungsbewilligungen bedürfen daher nur Pflegerinnen und Pfleger, die obgenanntes Diplom nicht besitzen;
 - cc) für die Pflege von Wöchnerinnen und Säuglingen wie im Vorjahr eine Bewilligung.
- 2. Stipendien zur Berufsausbildung sind im Berichtsjahr zugesichert bzw. ausbezahlt worden:
 - a) Zugesichert wurden Stipendien im Betrage von je Fr. 300 bis Fr. 600, nämlich an 41 Kranken-Lernschwestern und an 19 Wochen- und Säuglings-Lernpflegerinnen gegenüber 32 Lernschwestern und 12 Wochen- und Säuglings-Lernschwestern im Vorjahr.
 - b) Ausbezahlt wurden 55 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 23 500 gegenüber total 44 Stipendien mit insgesamt Fr. 25 250 im Vorjahr.

Von den in den Jahren 1945 bis 1948 zugesicherten Stipendien sind Fr. 3250 noch nicht ausbezahlt worden, weil uns die Eintritte der Lernpersonen in die Krankenpflege- oder Wochen- und Säuglingspflegeschulen noch nicht mitgeteilt wurden.

Bern, den 3. Juni 1949.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Giovanoli